

**Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionadezernat Südwest, -Technischer Umweltschutz-, vom 26.07.2018 -G10/2018/035

Kreis: Steinburg Ort: Holstenniendorf

Die Westerkamp Biogas GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 50, 25584 Holstenniendorf, plant die Aufstellung und den Betrieb zweier identischer BHKW im Container mit je 1,299 MW FWL inkl. Peripherie für die gezielte, flexible Stromerzeugung und – ein- speisung mit den vorhandenen Motoren, die Errichtung und den Betrieb eines 95 m<sup>3</sup> Wärmepufferspeichers, die Nutzung des gesamten vorhandenen Gasspeichervolumens von 7,9 t und die Anpassung der Schornsteinhöhe der vorhandenen Gärrück- standstrocknung am Standort Steinhuder Weg 18, 25584 Holstenniendorf, Gemar- kung: Holstenniendorf, Flur: 12, Flurstück: 1/3.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 „*Änderungsgenehmigung*“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nrn. 8.6.3.2 V, 1.2.2.2 V und 9.1.1.2 V, des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 9 „*UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben*“ des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nrn. 8.4.2.2 S, 1.2.2.2 S und 9.1.1.3 S der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vor- haben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand von der Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.